



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Beckumer Reiterverein. e.V. (BRV) mit dem Sitz in 59269 Beckum, Alter Hammweg 100 ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Beckum eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisportverbandes Warendorf durch den KRV Warendorf Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Warendorf und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der BRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigkeiten zu in Ziffer 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der Reiterlichen Vereinigung (FN).
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet:
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Beckumer Reitervereins e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
 - b) die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
 - c) die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Beckumer Reiterverein e.V. zu entrichten.
 - d) bei Bedarf den Verein durch Arbeitsstunden zu unterstützen. Diese können auch in finanziell geeigneter Form, oder durch Dritte abgeleistet werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die sich gegebenenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung, werden in einer Aktivenversammlung festgelegt, die mindestens 1 mal jährlich zum Jahresanfang stattfindet.

§ 4

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (zur Zeit §920 LPO) können gem. zur Zeit §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das

Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- gegen §4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt
- zu einer Verurteilung wegen Doping oder verbotener Medikation durch die Reiterliche Vereinigung (FN) oder des Landesverbandes gekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Umlagen sind begrenzt auf die Höhe des jeweils gültigen Jahresbeitrages und können maximal alle drei Jahre erhoben werden. Die Umlage darf erhoben werden bei notwendigen Neuanschaffungen und Instandhaltungen, die sich auf die Gebäude und deren Einrichtungen beziehen, sowie für den Erwerb von Grundflächen.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann zusätzlich in der Tageszeitung „Die Glocke“ veröffentlicht werden. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- §3 Abs. 2 und
- §12 letzter Absatz diese Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der / die Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - der / die Schriftführer/in
 - der / die Kassenwart/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart,
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer)
4. Die Funktionen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden innerhalb des Vorstandes unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten zu unterrichten.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei wenigstens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzenden oder sein Stellvertreter sein muss. Eine Haftung des Vereins und seines Vorstandes für Schäden beim Ausüben des Reitsportes und Benutzung seiner Einrichtung ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime Wahl. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Jugendleitung

Die Jugendleitung ist Bestandteil des Vereins. Sie setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 21 Jahre alt sind. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendsatzung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Einnahmen und Ausgaben der Jugendkasse sind in der Jahresrechnung des Vereins auszuweisen. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendsatzung. Ihre Arbeit erfolgt in Abstimmung mit der Vereinsleitung.

Stimmt der Vorstand den Beschlüssen der Jugendleitung nicht zu, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

Beckum, den 16.11.2018

Ines Becker,
1. Vorsitzende des Beckumer Reitervereins e.V.